

**16313/AB**  
Bundesministerium vom 10.01.2024 zu 16836/J (XXVII. GP)  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.909.566

Wien, 8.1.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 16836/J der Abgeordneten Mario Lindner, Genossinnen und Genossen, betreffend Menschenrechtsschutz in Österreich - Lehren aus dem UPR-Midterm-Report 2023** wie folgt:

**Fragen 1 bis 4:**

- *Ist Ihrem Ressort der UPR-Midterm-Report 2023 bekannt?*
- *Welche konkreten Schlüsse zieht Ihr Ressort aus dem UPR-Midterm-Report 2023?*
- *Welche konkreten Maßnahmen sind seitens Ihres Ressorts bis zum Ende der Legislaturperiode zur Umsetzung der im UPR-Midterm-Report 2023 aufgeschlüsselten Maßnahmen zum besseren Schutz der Menschenrechte in Österreich geplant? Bitte um detaillierte Auflistung.*
- *Welche budgetären Mittel sind seitens Ihres Ressorts bis zum Ende der Legislaturperiode zur Umsetzung der im UPR-Midterm-Report 2023 ausgeschlüsselten Maßnahmen zum besseren Schutz der Menschenrechte in Österreich vorgesehen? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung.*

Hinsichtlich der generellen Vorgangsweise bezüglich des UPR-Midterm-Reports 2023 verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 16840/J durch den Herrn Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten.

Hinsichtlich menschenrechtlicher Vorhaben im Bereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist das Nachstehende anzuführen:

**Nationaler Aktionsplan (NAP) Behinderung:**

Wie im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehen, wurde der NAP Behinderung von der Bundesregierung am 6. Juli 2022 für den Zeitraum 2022 bis 2030 beschlossen. Während des Erstellungsprozesses hat mein Ressort sehr auf die Partizipation der Zivilgesellschaft, insbesondere der Vertreter:innen von Menschen mit Behinderungen, geachtet. Ideen und Textvorschläge für den NAP Behinderung wurden ab April 2019 in 26 partizipativen Expert:innen-Teams erarbeitet. Abgeschlossen wurden die Arbeiten in einem partizipativ besetzten Redaktionsteam. Um den Wirkungsgrad des neuen NAP Behinderung zukünftig zu messen, ist eine laufende wissenschaftliche Evaluierung in Vorbereitung. Ich möchte zudem betonen, dass der UN-Behindertenrechtsausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen nach der Staatenprüfung Österreichs am 22. und 23. August 2023 den NAP Behinderung 2022-2030 als Politikmaßnahme zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich begrüßt und positiv hervorgehoben hat.

In diesem Zusammenhang gilt es anzumerken, dass es gelungen ist, für die Jahre 2023 und 2024 zusätzliche Budgetmittel zur Finanzierung von Projekten zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sicherzustellen. Diese sollen insbesondere in die Umsetzung des Pilotprojekts Persönliche Assistenz und somit in die Verbesserung der selbständigen Lebensführung von Menschen mit Behinderungen investiert werden.

**Entfall der automatischen Arbeitsunfähigkeitsfeststellung:**

Des Weiteren wird, wie im aktuellen Regierungsprogramms 2020-2024 vorgesehen, aufgrund einer Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, die mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten wird, die automatische Arbeitsunfähigkeitsfeststellung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bei Zweifeln über die Arbeitsfähigkeit entfallen. Diese Personengruppe soll nicht verpflichtet werden, an einer Untersuchung der Arbeitsfähigkeit durch die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) teilzunehmen, und einen chancengleichen Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Diese Personen sollen vom Arbeitsmarktservice (AMS) vorgemerkt und betreut werden sowie entsprechende Dienstleistungsangebote in Anspruch nehmen können.

## Maßnahmen zur Verbesserung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen:

Im Regierungsprogramm 2020-2024 sind eine Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderungen sowie verstärkte Angebote im Schnittstellenbereich zur Schule vorgesehen. Zur Umsetzung wurde vom Sozialministerium unter Einbeziehung der wesentlichen Stakeholder ein Maßnahmenpaket erarbeitet, das eine Kombination aus unternehmenszentrierten wie auch personenzentrierten Angeboten sowie eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung bestehender Angebote vorsieht. In schrittweiser Umsetzung dieses Maßnahmenpakets wurden die Ausgaben zur Verbesserung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen von rund 280 Mio. Euro im Jahr 2019 auf rund 340 Mio. Euro im Jahr 2023 angehoben. Für das Jahr 2024 ist eine weitere Steigerung der Budgetmittel iHv 11% auf rund 380 Mio. Euro geplant. Zentrale Säulen dieser Maßnahmen sind einerseits Projektförderungen (insbesondere die sog. NEBA-Angebote) sowie andererseits Individualförderungen (beispielsweise Lohnförderungen) und die Integrativen Betriebe. Ein besonderes Augenmerk soll auch die Verbesserung der Beruflichen Teilhabe von Frauen mit Behinderungen gelegt werden. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt aus allgemeinen Budgetmitteln, Mitteln des Ausgleichstaxfonds sowie des Europäischen Sozialfonds (ESF).

Schlussendlich sollen im kommenden Jahr Maßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens „Lohn statt Taschengeld“ mit den relevanten Stakeholdern erarbeitet werden. Dies sind wichtige Schritte in Richtung chancengleicher Zugang zum Arbeitsmarkt für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Soweit beim UPR-Tema „Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt“ auch die eigenständige Sozialversicherung angesprochen wird, ist darauf hinzuweisen, dass in der gesetzlichen Pensionsversicherung, die in Form eines Umlagesystems gestaltet ist, grundsätzlich ein durch den Solidaritätsgedanken geprägter Zusammenhang zwischen den Beiträgen und Leistungen erforderlich ist. So muss der Grundsatz zur Anwendung kommen, dass Eigenpensionen nur an solche Personen erbracht werden können, die im Rahmen der Risikogemeinschaft durch ihre Beiträge zur Finanzierung dieser Leistungen beigetragen haben. Maßstab dafür ist regelmäßig das aus eigener Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen und die danach entrichteten Beiträge. Die Gesetze betreffend den Versicherungsfall der ge minderten Arbeitsfähigkeit, gelten für alle Versicherten gleichermaßen.

### Psychischen Gesundheitsversorgung von Kindern und Jugendlichen:

Dazu ist festzuhalten, dass im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung die Kapazitäten in der vollfinanzierten Psychotherapie in den letzten Jahren stark ausgebaut wurden: So ist es der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) gelungen, die im Jahr 2018 österreichweit zur Verfügung stehenden 875.000 Therapiestunden um rund 300.000 Stunden zu erweitern, wodurch mittlerweile – im Vergleich zum Jahr 2018 – um rund 20.000 Patienten bzw. Patientinnen mehr behandelt werden können.

Zum Ausgleich ländlicher Versorgungsdefizite bzw. für vulnerable Gruppen, wie insbesondere Kinder und Jugendliche, wurden 39.000 zusätzliche Stundenkontingente geschaffen. Aufgrund des sich infolge der COVID-19-Pandemie ergebenden, steigenden Bedarfs der Versicherten wurde das Ziel der dargestellten Steigerung der Kontingente, das ursprünglich bis Ende 2023 in Aussicht genommen war, bereits um ein Jahr früher erreicht, womit diese zusätzlichen Kontingente den Versicherten bereits Ende des Jahres 2022 zur Verfügung gestanden sind.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2024 vorgesehene sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung der klinisch-psychologischen Behandlung mit der ärztlichen Hilfe eine noch weitergehende Verbesserung der in diesem Bereich gegebenen Versorgungssituation mit sich bringen wird.

Für den bedarfsgerechten Ausbau der kassenfinanzierten Psychotherapieplätze wurden im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung Mehrkosten in Höhe von rund 14 Mio. Euro p. a. im Vollausbau veranschlagt.

Für die im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2024 vorgesehene sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung der klinisch-psychologischen Behandlung mit der ärztlichen Hilfe sind für die Jahre 2024 und 2025 in Summe 75 Mio. Euro an Bundesmitteln veranschlagt, die der Sozialversicherung zur Verfügung gestellt werden.

### Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz

Vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz werden im Rahmen des Förderschwerpunktes Extremismusprävention 17 Projekte mit insgesamt rund 1,94 Mio. Euro gefördert, die zur Bekämpfung von Rassismus beitragen (breite Sensi-

bilisierung, Empowerment von Betroffenen, Förderung des interkulturellen Austauschs, Bekämpfung von Antisemitismus, Antiziganismus, Fremdenfeindlichkeit, Hass im Netz, Islamfeindlichkeit). Die Projekte haben zum Teil schon 2022/2023 begonnen und laufen alle auch im Jahr 2024 weiter.

#### Projekte „Schulstartklar!“ und „Schulstartplus!“:

Die Maßnahme „Schulstartklar!“ wird vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Rahmen der ESF+ Bekämpfung materielle Deprivation Österreich 2021-2027 durchgeführt. Die Maßnahme „Schulstartplus!“ wird im Rahmen des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G) 2024-2026 umgesetzt. Ziel der Projekte ist es, materieller Deprivation und Kinderarmut durch Basisunterstützung entgegenzuwirken.

- Die Projekte tragen insbesondere zu folgenden Aspekten bei:
  - o Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen
  - o Verbesserung der sozialen Teilhabe und Chancengleichheit
- Zielgruppe sind die am stärksten benachteiligte Personengruppe, insbesondere Kinder aus Haushalten, die bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen.
- Die betroffenen Schüler:innen erhalten im Rahmen von „Schulstartklar!“ Gutscheine zum Erwerb von Schulartikeln jeweils zum Schulstart und im Rahmen von „Schulstartplus!“ Gutscheine zum Erwerb von Schulartikeln, Lebensmittel, Bekleidung und Hygieneartikel jeweils im 1. Halbjahr.

Die Maßnahmen werden dazu beitragen, dass das nationale Armutsminderungsziel für 2030 von 204 000 Personen weniger, die von Armut oder sozialer Exklusion bedroht sind, erreicht wird. Darüber hinaus werden sie auch zur Umsetzung von Grundsatz 3 „Chancengleichheit“ und von Säule 11 „Kinderbetreuung und Unterstützung von Kindern“ der europäischen Säule sozialer Rechte beitragen.

Es werden folgende budgetäre Mittel für das Jahr 2024 zur Verfügung gestellt:

- € 7,5 Mio. Euro für das Projekt „Schulstartklar!“
- € 7,5 Mio. Euro für das Projekt „Schulstartplus!“

### Sozialhilfe-Grundsatzgesetz:

Im Jahr 2022 kam es zu einer Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, mit der unter anderem eine neue Härtefallklausel verankert wurde. Demnach können die Länder Personen, die vorher vom Bezug der Sozialhilfe ausgeschlossen waren (bspw. Menschen mit humanitärem Bleiberecht) im Bedarfsfall Sozialhilfeleistungen gewähren und wieder krankenversichern. Diese Maßnahme wirkt auch im Jahr 2024 weiter.

### Wohnschirm:

Der Wohnschirm unterstützt seit März 2022 Mieter:innen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie (gemäß Covid-19-Gesetz-Armut) bzw. der aktuellen Teuerungsraten (gemäß Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz) Mietrückstände haben und dadurch von Deologierung bedroht sind. Seit Jänner 2023 ist zusätzlich auch Unterstützung bei Problemen mit den Energiekosten möglich. Für das Jahr 2024 stehen 65 Mio. Euro zur Verfügung, das Gesamtbudget bis zum Jahr 2026 beträgt 164 Mio. Euro.

### Gesundheitliche Chancengerechtigkeit:

Ein wesentliches Merkmal des österreichischen Gesundheitssystems ist der gleiche und einfache Zugang zu allen Gesundheitsleistungen für alle, unabhängig von Alter, Wohnort, Herkunft und sozialem Status, sowie unabhängig von der Art bzw. vom Umfang der Leistungen. Ermöglicht wird dies im Wesentlichen durch eine solidarische Finanzierung, die im Sozialversicherungsrecht sowie in zusätzlichen Vereinbarungen (z.B. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern) geregelt ist (Solidaritätsprinzip).

Gesundheitliche Chancengerechtigkeit v.a. für sozioökonomisch benachteiligte Frauen und Mädchen umfasst Präventionsmaßnahmen, Förderung der Gesundheitskompetenz sowie von gendergerechter Gesundheitsversorgung. Der Aktionsplan Frauengesundheit stellt ein Maßnahmenpaket dar, welches zur Erreichung von gesundheitlicher Chancengerechtigkeit für Frauen und Mädchen beitragen soll. Darin sind zwei Wirkungsziele (4 und 5) mit vier Maßnahmen (7, 8, 9 und 10) für die Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen und Frauen mit Migrationshintergrund im Gesundheitssystem enthalten, die ressortweit umgesetzt werden.

Die bestehende Koordinierungsstelle Frauen- und Gendergesundheit in der GÖG wurde zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Frauengesundheit eingerichtet. Hierfür wurden vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Jahr 2023 Mittel in der Höhe von zehn Personenmonaten und 3.000 Euro an Sachkosten ver-

wendet. Die Koordinierungsstelle ist im ständigen Austausch mit Focal Points in allen Bundesländern, um die gesundheitliche Chancengerechtigkeit von Frauen und Mädchen voranzutreiben.

### Schutz von intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen

Abschließend möchte ich noch bezüglich des - auch im Zusammenhang mit dem UPR-Mid-term-Report 2023 angeführten - Verbots aller Praktiken, durch die die Geschlechtsmerkmale einer Person ohne fundierte medizinische Gründe oder ohne die volle Einwilligung dieser Person verändert werden, auf die führende Zuständigkeit der Bundesministerin für Justiz hinweisen. Gemeinsam mit deren Ressort wurde ein Gesetzesentwurf erarbeitet und dem Koalitionspartner zugeführt.

### Frage 5:

- *Welche Stelle(n) in Ihrem Ressort ist/sind mit Menschenrechtsfragen befasst?*

Festzuhalten ist, dass die gesamte Verwaltung einschließlich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in ihrem Handeln an die Verfassung und die (Europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in Österreich im Verfassungsrang steht, gebunden ist.

Hinsichtlich der wichtigen und schon seit langer Zeit etablierten Rolle des Netzwerks der Menschenrechtskoordinatorinnen und Menschenrechtskoordinatoren - gerade auch bei den Staatenprüfungen und den UPRs - verweise ich auf die Ausführungen des Herrn Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 16840/J. Die Menschenrechtskoordinator:innen tragen dazu bei, dass die Menschenrechte in der Verwaltungspraxis berücksichtigt und umgesetzt werden und dass Österreich seinen internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte nachkommt.

Für die Themenbereiche Soziales und Gesundheit sind im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eigene Menschenrechtskoordinator:innen eingerichtet, die in engem Austausch mit den Fachsektionen stehen und die Koordination für die Ressortbeiträge ans Bundeskanzleramt und Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten übernehmen.

**Frage 6:**

- *Welche Vorarbeiten wurden in Ihrem Ressort hinsichtlich der jeweiligen ressortinternen Maßnahmen für den, im Regierungsprogramm angekündigten, Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte bereits geleistet?*

Die Koordination des Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte läuft über das federführende Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten. Hinsichtlich eines Überblicks über Maßnahmen und Projekten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Menschenrechtsbereich verweise ich auf die Antworten zu den Frage 1 bis 4.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

